

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zuchtpolizeigesetzes und den § 66 des peinl. Strafgesetzes, wonach die Aufreizung zum Ungehorsam als Vergehen zuchtpolizeilich zu bestrafen ist, wenn die Aufreizung keinen, die Störung der öffentlichen Ordnung oder Ruhe nach sich ziehenden Ungehorsam zur Folge hat. Die Schwäger Degen und Herzog haben es nicht sich, sondern dem gesunden Sinn unserer Wehrmänner und vielleicht auch der geringen Verbreitung der „Volksstimme“ zu verdanken, dass sie sich nicht vor dem Kriminalgericht zu verantworten haben.

Anlässlich möchte ich der Auffassung entgegentreten, als ob man ein Schandprodukt, wie das Degen'sche Elaborat eines ist, mit blossem Stillschweigen strafen oder nach dem Rezept des alten Königs Fritz einfach tiefer hängen sollte. Degen und Herzog hätten sich den Buckel voll gelacht, wenn nicht strafrechtlich gegen sie eingeschritten worden wäre und mancher Wehrmann, mancher Bürger und manche Hausfrau würden gedacht haben, es müsse doch etwas an der Sache sein, sonst hätte man der Zeitung den Prozess gemacht. Und was den ehemaligen Preussenkönig anbetrifft, so hatte dieser allmächtige Herr gut sagen, lasst das gegen mich geschriebene Pasquill tiefer hängen, damit alle Welt es vernehme, wie das Individuum Sound so die königliche Majestät heruntermacht, die über alle faulen Anklagen himmelhoch erhaben ist. Der Milizoffizier ist keine Majestät; seine Autorität beruht vorzüglich auf der Achtung, die ihm der Untergebene entgegenbringt. Wehe unserer Armee und dem Vaterland, wenn allmählig und ohne Grund der Offiziersstand heruntergemacht und als verabscheuungswürdige Rotte hingestellt wird. Die Geschichte aller Völker und aller Zeiten beweist es sonnenklar, dass die Wehrkraft eines Landes beim ersten feindlichen Anprall ihren Dienst versagt, wenn die Armee in ihre Führer kein Vertrauen hat, ja sogar denselben feindlich gegenüber steht. Es will mir scheinen, dass man in unserem Land den zeitweise auftauchenden Versuchen, die Disziplin zu lockern und die Ehrenhaftigkeit des Offiziersstandes anzutasten, zu wenig Bedeutung beilegt.

Gegenüber den Ausführungen der Staatsanwaltschaft hatte, wie vorauszusehen war, der mit den aargauischen Gesetzen wenig vertraute Anwalt der Beklagten einen schwierigen Stand. Er liess sich demnach, wie uns schien, auf die stringente gesetzliche Beweisführung seines Gegners nur ungern ein, dagegen gefiel es ihm, sich mit sichtlichem Behagen in zwecklosen Betrachtungen über die persönliche Freiheit im Allgemeinen und die Pressfreiheit im Besondern zu ergehen, was aber auf die Richter nicht den erhofften Eindruck zu machen schien, da sie gewohnt sind, ihr Urteil auf die Akten und das Gesetz zu gründen.

Welche Bedeutung die von den Beklagten zu Protokoll gegebenen Proteste gegen die Beschlagnahme der von Herzog freiwillig ausgelieferten Papiere und gegen die Vorladung des Herrn Bezirksamtmann Marti angesichts der Bestimmungen des Gesetzes und unserer Gerichtspraxis haben soll, ist dem Berichterstatter unerfindlich. Beachtenswerth schien ihm aber die replikantische Bemerkung der Staatsanwaltschaft, dass man sich in Zukunft nicht wundern müsste, wenn angesichts der Verhetzung der Offiziere nach dem Muster Degens bei militärischen Uebungen wiederum scharfe Munition verwendet würde, und unverhofft da und dort eine Kugel nicht bloss den „Quälgeist“, sondern den Soldaten erbarmungslos niederstrecken sollte.

Nach gut dreistündiger Verhandlung und längerer Berathung des Gerichts wurde den Parteien folgendes Urtheil eröffnet: Degen erhält zwei Monate korrektionelle Zuchthausstrafe und eine Geldbusse von zweihun-

dert Franken; Herzog, von dem das Gericht wohl annahm, dass er unter dem Einflusse seines ihm geistig überlegenen Schwagers Degen stand, kam mit einer Geldbusse von einhundert Franken davon. — Beide Angeklagten haben unter solidarischer Haft die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu bezahlen.“

A u s l a n d .

Deutschland. (Grössere Truppenübungen im Jahr 1890.) Das V., VI. und IX. Armeekorps halten Manöver vor dem Kaiser ab und zwar jedes Armeekorps für sich grosse Parade und Korpsmanöver gegen markirten Feind. Hieran schliessen sich dreitägige Manöver, für das IX. Armeekorps unter Mitwirkung der Flotte nach Vereinbarung mit dem Oberkommando der Marine, für das V. und VI. Armeekorps gegen einander.

Ferner finden beim IV., V., VI., XV. und XVI. Armeekorps besondere Kavallerie-Uebungen statt.

Jedes der genannten Armeekorps, mit Ausnahme des V., bildet eine Kavallerie-Division zu 6 Regimentern mit einer Abtheilung reitender Artillerie zu zwei Batterien und einem Pionier-Detachement.

Zur Verwendung im Verbande dieser Kavallerie-Divisionen, deren ordre de bataille festzusetzen der Kaiser sich noch vorbehält, werden zugetheilt: dem IV. Armeekorps: die 20. und 22. Kavallerie-Brigade, dem VI. Armeekorps: die 10. Kavallerie-Brigade, dem XV. Armeekorps: die 28. Kavallerie-Brigade und zufolge Vereinbarung 2 Königlich Württembergische Kavallerie-Regimenter, dem XVI. Armeekorps: das Kürassier-Regiment Graf Gessler (Rheinisches) Nr. 8, das Westphälische Dragoner-Regiment Nr. 7, das 1. Grossherzoglich Hessische Dragoner-Regiment (Garde-Dragoners-Regiment) Nr. 23 und das 5. Königlich Bayerische Chevauxlegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich.

Zu dem V. Armeekorps tritt die Garde-Kavallerie-Division mit der reitenden Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. Von jedem Garde-Kavallerie-Regiment verbleibt eine Eskadron dem Gardekorps für dessen Manöver.

Ausserdem tritt die 6. Kavallerie-Brigade sowie eine reitende Batterie IV. Armeekorps zu einer nach getroffener Vereinbarung beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zusammenzuhenden Kavallerie-Division.

Die Bestimmung der Divisionsführer, sowie der Führer derjenigen Brigaden, welche für diese Uebungen besonders zusammengesetzt werden, behalte der Kaiser sich vor.

Die zu den besonderen Kavallerie-Uebungen zu versammelnden Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armeekorps ausnahmsweise nicht Theil. Dagegen finden im Anschluss an die innerhalb der Kavallerie-Divisionen abzuhaltenden Uebungen dreitägige Uebungen zweier Divisionen gegen einander unter Leitung der Kavallerie-Inspekteure statt und zwar: der Division des IV. Armeekorps gegen die des XII. (Königlich-Sächsischen) Armeekorps, der des XV. Armeekorps gegen die des XVI. Armeekorps.

Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor dem Kaiser Manöver abhalten, finden in Gemässheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.

Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

Bei dem Garde-, II., III., IV., VII., VIII., X., XI. und XIV. Armeekorps finden Generalstabsreisen, bei dem I. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise

nach Massgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888 statt.

Bei dem VII., VIII., X., XI. und XIV. bis XVII. Armee-Korps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach Massgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.

Ferner hat eine grössere Armirungs-Uebung der Fuss-Artillerie bei Coblenz stattzufinden. Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen an dieser Uebung sowie die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Kriegsministerium.

Deutschland. (*Der Helm*), auf welchen die Preussen so stolz sind wie die Franzosen auf ihre rothen Hosen und die Oesterreicher auf ihren weissen Waffenrock es waren, wird wahrscheinlich als ein Opfer des rauchlosen Pulvers fallen, was vor zwei Jahren Niemand für möglich gehalten hätte. Im Militär-Wochenblatt Nr. 30 wird nachgewiesen, dass der Helm unzweckmässig sei. Als Hauptgrund hiefür wird angeführt, dass er (wir bemerken: wie unser Käppi mit doppeltem Schirm) das Schiessen in liegender Stellung erschwere. Der Schütze werde aber in Zukunft den grössten Theil seiner Patronen liegend, freihändig oder aufgelegt verschiessen. Die Fehler des Helms werden in einer längern Ausführung dargelegt. Als Ersatz für den Helm wird als praktische, das Schiessen nicht beeinträchtigende, auch nicht blinkende Kopfbedeckung die des sächsischen Schützenregiments, „die gut aussieht und dem Mann ein flottes Gepräge verleiht,“ in Vorschlag gebracht.

Im Weitern wird in dem gleichen Artikel noch auf die Unzweckmässigkeit des hohen Stehkragens hingewiesen.

Frankreich. (*Die Manöver des 18. Armeekorps*) werden dieses Jahr das grösste Interesse bieten, da bei ihnen das neue kleinkalibrige Ordonnanzgewehr mit dem rauchlosen Pulver zur Anwendung kommen wird.

Die 35. und 36. Division, nacheinander durch eine Brigade Marine-Infanterie verstärkt, werden Anfangs in der Gegend von Jonzac, Pons, Archiac und an dem Lé (Zufluss der Charente) gegen einander manövriren; nachher finden Manöver des vereinten Korps gegen einen markirten Feind statt.

Am 6. September rücken die Truppen in die Kantonments. Den 8. September wird die 35. Division durch eine Brigade Marine-Infanterie und 3 Batterien verstärkt; sie sammelt sich östlich von der Stadt Pons und erhält hier den Befehl, auf Barbezieux zu marschiren und den Feind, wo sie ihn findet, anzugreifen. Die 36. Division vereinigt sich in Archiac, Arthenac und Umgebung. Sie erhält Nachricht, dass ein überlegenes feindliches Korps gegen Barbezieux im Anmarsch sei und erhält Befehl, dasselbe aufzuhalten.

Den 9. September tritt die Marine-Infanterie zu der 36. Division über, und so verstärkt ergreift diese die Offensive. Die 35. nimmt Stellung und widersetzt sich dem Vormarsch. Die 36. kantonnirt diesen Tag in Pons. Die Marine-Infanterie-Brigade geht wieder zu der 35. Division über und die 3 Brigaden kantonniren in den Dörfern nördlich von Pérignac; die 70. Brigade in Arces.

Den 10. marschirt die 35. Division auf Pons, um die 36. zu vertreiben; diese geht ihr entgegen.

Nach diesem Manöver kehren die beiden Divisionen in ihre Kantonmente zurück. Der markirende Feind: Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie, nimmt Kantonmente bei Jarnac-Champagne.

Nach einem Ruhetag (daher am 12. Sept.) marschirt das 18. Armeekorps in zwei Divisionskolonnen und zwar die 35. über Coulange-Lonsac-Saint-Martial, die 36. Division über Echebrune, nimmt die grosse Strasse nach Archiac. Der markirende Feind wird sich dem Vormarsch des Armeekorps widersetzen.

Den folgenden Tag setzt das Armeekorps seinen Marsch fort und so geht es laut Programm bis zum 14. September. An diesem Tag findet vor dem General Ferron eine grosse Revue statt. Dann nach einem Ruhetag kehren die Truppen am 16. September in ihre Garnisonen zurück.

Das Monate früher veröffentlichte Manöverprogramm zeigt, dass noch immer ein grosser Unterschied zwischen den deutschen und französischen Feldmanövern besteht.

Bulgarien. (*Das Offizierskorps*) Dem österreichischen „Armeeblatt“ entnehmen wir nachstehenden interessanten Artikel über das bulgarische Offizierskorps:

Als nach dem Frieden von San Stefano die russische Besetzungsarmee in Bulgarien auf 6 Divisionen Infanterie und 2 Divisionen Reiterei begrenzt wurde und der Kriegszustand allmälig in die Verhältnisse des Friedens überging, entstand die bulgarische Armee als „Bolgarskaja zemskaja voiska“. Diese Truppe, welcher die Druisen der bulgarischen Freiwilligen-Legion als Grundstock dienten, hatte zunächst nur russische Offiziere, von denen mehrere der bulgarischen Nationalität angehörten, z. B. die heute noch in der Armee dienenden Obersten Nicolajew und Mutkurow, die Oberstlieutenants Lubomski, Kissow und Petrow, die Majore Bonev, Panizza, Tantilov und einige Andere. Um sich einen schnellen Ersatz für die abziehenden russischen Unterlieutenants zu sichern, bildete man die Junkerschule zu Sofia, aus welcher im Mai 1879 die ersten 350 Junker als Offiziere in beide Bulgarien vertheilt wurden. Kurz darauf übernahm in Bulgarien der Fürst Alexander und in Ostrumelien der türkische General-Gouverneur Aleko Pascha Bogoridi die Verwaltung. Sie fanden also neben der mit absichtlicher Langsamkeit abziehenden russischen Besatzungstruppe bereits die Anfänge der bulgarischen Armee vor. Aeußerlich und innerlich vollkommen russisch, bis auf die bulgarische Verkehrssprache der gemeinen Soldaten unter einander, war dieses Heer besonders geeignet, der Träger russischer Bestrebungen zu sein und zu bleiben. Unmittelbar aus den Reihen der Schipka-Kämpfer hervorgehend, mit berechtigtem Stolz die bei Jeni-Saghra und bei Schipka von Türkenkugeln durchlöcherten Feldzeichen führend, betrachtete sich dieses kleine Heer und sein russisch denkendes Offizierskorps als berufen, darüber zu wachen, dass der Glanz des russischen Namens in dem befreiten Bulgarien nicht erblasse und der Glaube an die Allmacht und Allgüte des Zaren sich im Volke vertiefe.

Die zahlreichen, in der russischen Armee noch als aktiv geführten russischen Offiziere, welche unmittelbar unter dem Befehle der russischen Militär-Bevollmächtigten in Sofia und Philippopol standen und erst sehr mittelbar oder gar nicht in dem Fürsten und dem General-Gouverneur ihre Vorgesetzten sahen, bewahrten sich eine Unabhängigkeit, welche mit Neid von den jüngern Kameraden bulgarischen Ursprungs angesehen wurde. Der türkische Pascha in Philippopol und der deutsche Prinz in Sofia wurden mit dem gleichen Maasse gemessen und ihnen dasselbe gestrichene Maass von Misstrauen und verächtlicher Gleichgültigkeit entgegengebracht. Die Hauptschuld daran trugen die russischen Diplomaten, welche durch die Militär-Bevollmächtigten und auch unmittelbar den Glauben zu verbreiten suchten, dass das Bestehende nur vorübergehend sei und binnen Kurzem der Lauf der Weltgeschichte den Balkan russischer Oberhoheit überantworten werde, welche dann das Bulgarien von San Stefano unter einem rechtgläubigen russischen Prinzen wiederherstellen werde.

Jedenfalls war in beiden Bulgarien das Verhältniss zu der Obrigkeit, zu dem Kriegsherrn bis 1885, bis zum Abzug der russischen Offiziere nicht das richtige.

Unter solchen Eindrücken wuchsen die jungen bulgarischen Offiziere auf; die Russen wurden nicht nur ihre militärischen Lehrer, sie bildeten auch bewusst und unbewusst den Charakter ihrer Schüler und pflanzten in das Herz derselben jenes giftige Samenkorn des Misstrauens gegen ihren Kriegsherrn, das von Zeit zu Zeit seine Früchte trägt; und ausserdem auch jene echt russische lärmende Art der Diensterfüllung, welche mit gründlicher, pflichttreuer stiller Arbeit, hervorwachsend aus felsenfester Ehrenhaftigkeit und Treue, nichts — gar nichts gemein hat. Es bedurfte der gewaltigsten Erschütterungen und Kämpfe, um das bulgarische Heer von der grossen Zahl der moralisch verräudeten Jünger der Russen zu reinigen. 7 Offiziere wurden kriegsrechtlich erschossen, 6 verloren in Strassenkämpfen ihr Leben, 29 wurden als Fahnenflüchtige aus den Listen gestrichen und 82 entlassen. Das ergibt einen doppelt so hohen Verlust, als ihn der serbisch-bulgarische Krieg herbeigeführt hatte. Wenn dabei nicht noch mancher andere äussere Einfluss der Gerechtigkeit hindern in die Arme gegriffen hätte, so würde die Zahl der kriegsrechtlich Erschossenen und Gehängten ein halbes Hundert übersteigen! — Das ist das russische Samenkorn und seine Früchte.

Seit nun die junge Armee sich selbst überlassen ist — seit 1885 — sehen wir, auch in den trübsten Zeiten, gesunden militärischen Sinn, Treue und Ehrenhaftigkeit sich Bahn brechen. So kämpft ein gesunder Körper gegen das ihm gereichte, in ihm tobende Gift. Ob hier und dort auch noch eine Beule aufbrechen wird, wir können mit Zuversicht in die Zukunft blicken, denn das Schwerste ist überstanden.

Bulgarien ist jung, also ist es auch sein Heer und das Offiziers-Korps. Vor 15 Jahren hat vielleicht manch' Einer der jetzigen Stabs-Offiziere seine Schafe gehütet oder in einer türkischen Werkstatt die Nadel oder den Hammer geführt; heute reitet er würdevoll vor einem Regiment und führt es im Frieden wie im Kriege mit Geschick und Erfolg. Das ist die Folge der Verhältnisse und so wird es nicht immer bleiben. Es wird sich nach und nach eine gesellschaftliche Stellung der Offiziere und der Familien solcher, die es werden wollen, herausbilden und der Schuster wird dann bei seinem Leisten bleiben. Hervorheben wollen wir, dass dem bulgarischen Volke ein überraschendes Geschick innewohnt, sich den Verhältnissen anzupassen und Mancher schon jetzt in militärischer Beziehung Vieles geleistet hat, von dem er in seiner Jugend sich nichts träumen liess.

Der Lehrgang des bulgarischen Offiziers ist in der Regel folgender: Nach zweijährigem praktischen und theoretischen Kursus in der Junkerschule von Sofia tritt der junge Mann im Alter von einigen zwanzig Jahren in die Armee. Hier findet er überall einen Offizier-Klub mit zahlreichen fremden militärischen Schriften, wissenschaftliche Vorträge älterer Kameraden und theoretische Aufgaben in Taktik, Fortifikation und Topographie. Um zum Range des Oberleutnants zu gelangen, bedarf er einer Dienstzeit von 3 Jahren, ebenso

viel um zum Hauptmann ernannt zu werden, und dieser wieder drei Jahre, um Major zu werden. Ausserdem besteht ein Examen, welches von den ältern Hauptleuten nach dem Besuch des Stabsoffiziers-Kursus behufs Erlangung des Rechtes auf Beförderung abzulegen ist.

Seitdem die Sonne russischer Gnade der bulgarischen Armee nicht mehr leuchtet, entsendet man Niemand mehr in höhere militärische Lehranstalten Russlands, dagegen befinden sich mehrere bulgarische Lieutenants in Oesterreich, Italien und Belgien, auch auf deutschen und französischen Universitäten, von wo dieselben mit einem Schatze europäischer Bildung auch dauerhafte Grundlagen für europäische Auffassung ihrer Pflichten gegen Herrscher und Land mitbringen werden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

53. Historique résumé du 78e régiment d'infanterie. in-32 relié toile, 59 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur. Prix 60 cts.
54. Historique du 27e bataillon de chasseurs à pied. in-32 relié toile, 128 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur. Prix 60 cts.
55. Skala, Karl, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Italien mit Bezug auf die Gesetzgebung im Heere. 8° geh. 30 S. Wien 1890, Commissionsverlag von L. W. Seidel & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis 80 cts.
56. Ecke, Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule zu Kassel. Eintheilung und Standorte des deutschen Reichsheeres und der kaiserl. deutschen Marine. Nach dem Stande vom 1. April 1890. I. Jahrgang. 8° geh. 81 S. Kassel 1890, Verlag von Max Brunnenmann. Preis Fr. 1. 20.
57. Alphabetisches Verzeichniss des Quartier-Standes des deutschen Reichsheeres am 1. April 1890. Unter fachwissenschaftlicher Redaktion. 8° geh. 16 S. Berlin 1890, Verlag des Ill. Halt!-Wer da?-Kalender (Gustav Schuhr). Preis 40 Cts.
58. Röder, Dr. W. Die Brieftaube und die Art ihrer Verwendung zum Nachrichtendienst. Zusammengestellt für die Wissmann-Expedition nach Deutsch-Ost-Afrika. Mit 11 Abbildungen. cart. 50 S. Heidelberg 1890, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung. Preis Fr. 1. 60.
59. Zobel, E., Oberstleutnant. Der Felddienst. Ein Unterrichtsbuch mit kriegsgeschichtlichen Beispielen zum Gebrauch für den Dienst- und Selbstunterricht. Sechste nach der Felddienstordnung 1887, dem Exerzierreglement 1889 und der Schießvorschrift 1889 umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. 8° geh. 152 S. Leipzig 1890, Verlag von R. Bredow. Preis Fr. 1. 10.

Militärkleider.

Mantel für Polizei-, Post- und Eisenbahn-Angestellte, Feuerwehruniformen, Sommer- und Winterüberzieher werden vollständig wasserdicht gemacht, ohne dass die Kleidungsobjekte irgend welchen Schaden nehmen und ohne dass die Ausdünung gehindert wird. (9)

Preis der Imprägnation eines Caput ca. Fr. 3.—

Kleider-Imprägnir-Anstalt Romanshorn.

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs:

Zürich
104 Bahnhofstrasse 104

— TELEPHON Nr. 8. —

Strasbourg
48 Grandes Arcades 48

**Offiziers-Uniformen
und Ausrüstungen.**

Reichhaltigste Auswahl in
Hautes Nouveautés.

Specieller Militär-Zuschneider.

Feinste englische Stoffe.

Preiscourant und Muster (eventuell Reisender)
zur Disposition.

Elegante Ausführung
nach Mass.

Vorzügliche Reithosen.

Livrées. (O. F. 2936)